16. Wahlperiode

17.10.2014

Kleine Anfrage 2803

des Abgeordneten Henning Höne FDP

Getrennte Bioabfallsammlung durch die Biotonne – Ressourcenschonung um jeden Preis und auf Kosten des Klimaschutzes?

Zum 1. Januar 2015 wird die getrennte Bioabfallsammlung und -verwertung Pflicht. Bioabfälle dürfen nach den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht mehr im Restmüll entsorgt werden.

Flankierend zu den bundesrechtlichen Vorgaben hat die Landesregierung vor, die Getrennterfassung und -verwertung von Bio- und Grünabfällen zu intensivieren. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle sieht als Ziel einer ökologischen Abfallwirtschaft einen Landes-Zielwert von 150kg Bio-und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr vor.

Absicht der Landesregierung ist es, mit der getrennten Erfassung der Bioabfälle um jeden Preis natürliche Ressourcen zu schonen. Die möglichen negativen gesamtökologischen Auswirkungen, insbesondere beim Klimaschutz sind dabei jedoch anscheinend aus dem Blick geraten.

So berichtete der WDR mehrfach über die ökologische Widersprüchlichkeit der verpflichtenden Einführung der Biotonne, zuletzt am 11.09.2014 über die geplante Wiedereinführung in Burscheid.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) werde ab Januar 2015 Bioabfälle getrennt sammeln, um sie auf der 62 km entfernten Deponie Leppe einer Vergärungsanlage zuzuführen, zwecks anschließender Verstromung, bzw. zur Kompostierung – obwohl Berechnungen ergeben haben, dass die Einführung der Biotonne in Burscheid zu bis zu 29 Tonnen mehr CO2-Ausstoß pro Jahr führen soll. Mit der Vergärung anstelle der derzeitigen Restmüllmitverbrennung im 18 km entfernten Leverkusen würde im Ergebnis weniger Strom erzeugt werden. Dem Gewinn von 420 Tonnen Feuchtkompost (39 Tonnen Torf und 13 Tonnen Mineraldünger) stehe ein Ressourcenverbrauch von bis zu 44 Tonnen Erdöl durch zusätzlich erforderliche Abfallsammelfahrten des BAV gegenüber.

Da das Kreislaufwirtschaftsgesetz vorschreibt, dass diejenige Maßnahme der Abfallbewirtschaftung den Vorrang haben soll, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhal-

Datum des Originals: 17.10.2014/Ausgegeben: 20.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

tigkeitsprinzips am besten gewährleistet, erscheint es widersprüchlich weshalb an der Getrennterfassung von Bioabfällen festgehalten werden soll, obwohl diese gesamtökologisch nachteilig ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die verpflichtende flächendeckende Getrennterfassung von Bioabfällen in Burscheid ab dem 01. Januar 2015 hinsichtlich der umfassenden gesamtökologischen Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen energetischen Verwertung?
- 2. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Landesregierung erfüllt werden, damit eine Ausnahme von der Getrennterfassungspflicht bei Bioabfällen zulässig ist?
- 3. Inwiefern kann ein bestehendes und optimal ausgerichtetes Restmüllbehandlungssystem aus ökologischer Sicht eine mögliche Alternative zur Getrennterfassung darstellen?
- 4. Wie unterstützt die Landesregierung die Entsorgungspflichtigen bei der Erstellung umfassender ökologischer Untersuchungen im Hinblick auf die Ermittlung der ökologisch vorteilhafteren Bewirtschaftungsart bei Bioabfällen?

Henning Höne